



Gemeinde Hinwil

Urnenabstimmung

Sonntag, 30. November 2025

- 1. Kapitalerhöhung der GZO AG Spital Wetzikon;
Beteiligung durch die Gemeinde Hinwil**
- 2. Einzelinitiative zur „Präzisierung des Stiftungszwecks für die Stiftung Wohnen im Alter“**

Vorlagen

Den Stimmberechtigten der Gemeinde Hinwil werden folgende Vorlagen zur Abstimmung unterbreitet:

	Seite
1. Kapitalerhöhung der GZO AG Spital Wetzikon; Beteiligung durch die Gemeinde Hinwil	4
2. Einzelinitiative zur „Präzisierung des Stiftungszwecks für die Stiftung Wohnen im Alter“	15

Die Akten liegen ab Freitag, 17. Oktober 2025, in der Abteilung Präsidiales (Gemeindehaus, Dürntnerstrasse 8, 8340 Hinwil) zur Einsicht auf oder können auf der Website www.hinwil.ch eingesehen werden.

Hinwil, 17. Oktober 2025

Abteilung Präsidiales
Tel. 044 938 55 30
praesidiales@hinwil.ch
www.hinwil.ch

1. Kapitalerhöhung der GZO AG Spital Wetzikon; Beteiligung durch die Gemeinde Hinwil

Abstimmungsfrage

Stimmen Sie der Beteiligung an der Erhöhung des Aktienkapitals zur Sanierung der GZO AG Spital Wetzikon im Umfang von CHF 5'655'000.00 zu?

Das Wichtigste in Kürze

Die GZO AG Spital Wetzikon leistet einen wichtigen Beitrag an die gesundheitliche Grund- und Notfallversorgung im Zürcher Oberland und ist ein wichtiger Wirtschaftsfaktor für die Region. Das Spital erbringt medizinische Dienstleistungen von hoher Qualität und arbeitet aktuell kostendeckend. Allerdings wird die GZO AG Spital Wetzikon von einer Schuldenlast erdrückt. Ohne eine finanzielle Sanierung ist ein Konkurs höchst wahrscheinlich. Bei einem Konkurs müssten mehr als 9'000 stationäre Fälle und knapp 120'000 ambulante Patientenkontakte pro Jahr durch andere Leistungserbringende übernommen werden. Ein Konkurs würde zum Verlust von rund 900 Arbeitsplätzen führen und hätte negative Auswirkungen auf das regionale Gewerbe und den Handel.

Die Gemeinde Hinwil ist Teil eines umfassenden Sanierungsplans

Die GZO AG Spital Wetzikon hat mit Unterstützung eines renommierten Beratungsunternehmens einen umfassenden Sanierungsplan erarbeitet. Dieser sieht vor, dass sich das Spital mit einem strengen Kostenmanagement, die Gläubigerinnen und Gläubiger mit einem Verzicht auf einen Teil ihrer Forderungen (Schuldenschnitt) und die Aktionärgemeinden mit einer Rekapitalisierung an der Sanierung der GZO AG Spital Wetzikon beteiligen. Die Gemeinden sollen dafür Kapital im Verhältnis ihrer bisherigen Beteiligungsquote einschiessen. Für die Gemeinde Hinwil als Aktionärin mit einem Aktienanteil von 11.31 % ist eine Beteiligung von CHF 5'655'000.00 vorgesehen. Dies entspricht dem vorliegenden Antrag für einen Verpflichtungskredit. Das Geld wird allerdings erst ausbezahlt, wenn die Sanierung durch die Unterzeichnung des Nachlassvertrags tatsächlich zustande gekommen ist.

Nach erfolgter Sanierung wird die GZO AG Spital Wetzikon wieder über eine gesunde Eigenkapitaldecke verfügen. Die finanzielle Sanierung schafft die Voraussetzungen für eine Zukunft des Spitals Wetzikon als Teil eines Spitalverbunds. Das unmittelbare Ziel einer Mehrheit der Aktionärgemeinden ist die Integration der GZO AG Spital Wetzikon in einen Spitalverbund Zürich Ost. In diesem Verbund soll das Leistungsangebot gebündelt, koordiniert und so effizienter erbracht werden können. Der Spitalverbund ist nicht Teil dieser Vorlage.

Sanierungsplan durch Fachexperten geprüft

Die Gemeinden haben Fachexperten beauftragt, welche den Sanierungsplan für die GZO AG Spital Wetzikon zu prüfen hatten. Die Fachexperten bewerten den Businessplan in gewissen Teilen als ambitioniert, aber insgesamt als plausibel. Aufgrund des Prüfergebnisses empfehlen sie den Aktionärgemeinden, den politischen Prozess einzuleiten, damit der erforderliche Sanierungs- und zukünftige Finanzierungsbeitrag durch die Aktionäre geleistet werden kann. Die Fachexperten halten aber auch fest, dass der Kapitaleinschuss in Form einer Kapitalerhöhung von CHF 50 Mio. nicht ohne Risiken ist. Die wesentlichsten Risiken sehen sie für den Fall, dass ein Spitalverbund nicht zustande kommen würde.

Der Gemeinderat Hinwil erachtet die Ausführungen und Einschätzungen der Fachexperten als plausibel. Der vorliegende Sanierungsplan für die GZO AG Spital Wetzikon beruht auf verschiedenen Planrechnungen und Prognosen, welche stets mit Unsicherheiten behaftet sind.

In der Abwägung von Chancen und Risiken ist der Gemeinderat Hinwil zur Überzeugung gelangt, dass die finanzielle Sanierung der GZO AG Spital Wetzikon mit dem vorliegenden Plan zielführend ist.

Finanzielle Auswirkungen auf die Gemeinde Hinwil

Mit der Zustimmung zum Verpflichtungskredit und einer erfolgreichen finanziellen Sanierung der GZO AG Spital Wetzikon erhält die Gemeinde Hinwil neue Aktien am Spital im Umfang von CHF 5'655'000.00. Diese Aktien würden Teil des Gemeindevermögens. Die Geldmittel für die Beteiligung an der Erhöhung des Aktienkapitals hat die Gemeinde in Form einer Darlehensaufnahme zu beschaffen. Mit der Aufnahme eines Darlehens fallen Zinsaufwendungen an, welche die Erfolgsrechnung der Gemeinde Hinwil belasten. Wird ein geschätzter Zinssatz von 2 % angenommen, fallen rund CHF 113'000.00 pro Jahr an Zinskosten an. Dies entspricht knapp einem halben Steuerprozent.

Durch die Investition in die Zukunft der GZO AG Spital Wetzikon müssen die finanzpolitischen Rahmenbedingungen der Gemeinde Hinwil angepasst werden und es gilt, andere Investitionsvorhaben zu überprüfen.

Gemeinderat empfiehlt Zustimmung

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten, der Kapitalerhöhung zuzustimmen. Diese Massnahme ist essenziell, um die finanzielle Stabilität der GZO AG Spital Wetzikon wiederherzustellen und die medizinische Versorgung der Region langfristig zu sichern. Aufgrund der demografischen Entwicklung mit immer mehr älteren Menschen und einem zu erwartenden Bevölkerungswachstum geht der Gemeinderat Hinwil davon aus, dass ein nahegelegenes Spital mit stationären Behandlungsmöglichkeiten auch künftig ein wichtiger Teil der Infrastruktur in der Region sein wird.

Ohne die Unterstützung der GZO AG Spital Wetzikon im vorgesehenen Rahmen wären die Konsequenzen für die Region und ihre Einwohnerinnen und Einwohner aus Sicht des Gemeinderats Hinwil gravierend.

Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt Zustimmung

Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) hat die Vorlage und die damit verbundenen finanziellen Aspekte für die Gemeinde Hinwil eingehend geprüft. Sie ist zur Überzeugung gelangt, dass die Zustimmung zu dieser Kapitalerhöhung im besten Interesse unserer Gemeinde liegt.

Die Kapitalerhöhung ist die einzige Chance, den Konkurs der GZO AG Spital Wetzikon und damit den unwiederbringlichen Verlust der regionalen Gesundheitsversorgung abzuwenden. Das GZO ist für die medizinische Grundversorgung unserer Region unverzichtbar. Ein Verlust würde nicht nur längere Anfahrtswege im Notfall bedeuten, sondern auch den Wegfall eines wichtigen lokalen Arbeitgebers. In dieser ausserordentlichen Lage müssen wir als Gemeinde Verantwortung übernehmen, um die Gesundheitsversorgung für unsere Einwohnerinnen und Einwohner zu sichern.

Wir anerkennen das finanzielle Risiko, das mit dieser Beteiligung verbunden ist. Dennoch betrachten wir diese Investition als eine notwendige und solidarische Handlung, um ein zentrales Element unserer lokalen Infrastruktur zu erhalten. Der potenzielle Verlust des investierten Kapitals wiegt weniger schwer als der garantierte Verlust unserer regionalen und wohnortsnahen Gesundheitsversorgung, welcher ebenfalls mit einer schwer zu beziffernden Kostenfolge auf die Gemeinde zukommen wird.

Aus diesen Gründen ist die RPK überzeugt, dass der Erhalt unseres regionalen Spitals dieses finanzielle Engagement wert ist.

Ausgangslage

Die GZO AG Spital Wetzikon ist ein regionales Schwerpunktspital. Rund 900 Mitarbeitende stellen die erweiterte medizinische Grundversorgung von jährlich über 9'000 stationären Fällen und knapp 120'000 ambulanten Patientenkontakten im Zürcher Oberland sicher.

Gesundheitsversorgung unter Druck

Immer komplexer werdende medizinische, regulatorische und finanzielle Rahmenbedingungen machen es für viele Spitäler schwierig, nachhaltig zu wirtschaften. Steigende Personal- und Sachkosten sowie der Fachkräftemangel schränken den finanziellen Handlungsspielraum weiter ein. Gerade kleinere bis mittelgrosse Einrichtungen stehen unter dem Druck, sich entweder zu spezialisieren oder sich mit Partnern in Verbundlösungen zusammenzuschliessen. Vor diesem Hintergrund ist die nachfolgend dargelegte Situation der GZO AG Spital Wetzikon nicht isoliert zu betrachten, sondern als Teil einer generellen Herausforderung im schweizerischen Gesundheitswesen.

Zunehmende finanzielle Belastung

Bis 2023 war die Ertragskraft der GZO AG Spital Wetzikon gegenüber jener ihrer Wettbewerber im Schweizer Markt überdurchschnittlich. Im Jahr 2023 verschlechterte sich die operative Profitabilität der GZO AG Spital Wetzikon allerdings erheblich. Neben den sich verschlechternden Rahmenbedingungen im Gesundheitswesen (steigende Beschaffungspreise beim medizinischen Bedarf, Teuerungsanpassungen oder nicht kostendeckende ambulante Tarife) belasteten auch negative operative Entwicklungen (verzögerte Rekrutierung von Ärzten, hohe Personalkosten, Mehrkosten durch den Einsatz von teuren Temporär-Kräften zur Deckung personeller Lücken im Pflegebereich) die finanziellen Möglichkeiten des Spitals.

Gescheiterte Refinanzierung der zehnjährigen Obligationenanleihe

Im Frühjahr 2024 scheiterte zudem die Refinanzierung einer zehnjährigen Anleihe von CHF 170 Mio., was die damals schon finanziell angespannte Lage weiter verschärfte. Die Anleihe wurde im Jahr 2014 geschaffen und Investoren zum Kauf angeboten, um den geplanten Erweiterungsbau zu finanzieren. Im Jahr 2024 hätte die Anleihe zurückbezahlt oder durch eine Anschlussfinanzierung abgelöst werden sollen. Der Plan, diese Anleihe durch neue Finanzierungsinstrumente zu ersetzen, scheiterte.

Ablehnung des Gesuchs um finanzielle Unterstützung durch den Kanton Zürich

Nachdem die Refinanzierung der Obligationenanleihe nicht zustande kam, stellte die GZO AG Spital Wetzikon dem Regierungsrat des Kantons Zürich ein Gesuch um finanzielle Unterstützung. Das Gesuch umfasste sowohl direkte Mittel als auch eine staatliche Garantie. Der Regierungsrat lehnte das Gesuch ab. Diese Ablehnung bedeutete jedoch, dass die GZO AG Spital Wetzikon keine Lösung für die im Juni 2024 fällige Obligationenanleihe gefunden hatte und dadurch die Gefahr bestand, dass die Fortführung nicht mehr gegeben war.

Einleitung des gerichtlichen Nachlassverfahrens im April 2024 und Ausarbeitung des Sanierungskonzepts

Um einen drohenden Konkurs vorerst abzuwenden, leitete die GZO AG Spital Wetzikon ein gerichtliches Sanierungsverfahren in Form einer Nachlassstundung ein. Dieses läuft seit dem 30. April 2024 und kann maximal bis Dezember 2026 verlängert werden. Dank der gewährten Nachlassstundung hat die GZO AG Spital Wetzikon Zeit erhalten, Sparmassnahmen einzuleiten und ein umfassendes Sanierungskonzept zu entwickeln.

Verifizierung des Sanierungskonzepts durch die Aktionärsgemeinden

Die Aktionärsgemeinden haben die Ausarbeitung des Sanierungskonzepts laufend begleitet und die Vorschläge und Berechnungen der GZO AG Spital Wetzikon, durch ein von ihnen beauftragtes Gremium von unabhängigen Fachexperten aus den Bereichen Sanierung, Finanzen und Recht, kritisch auf ihre Plausibilität überprüfen lassen.

Erwägungen

Der Ausstieg aus der Nachlassstundung soll durch den Abschluss eines Nachlassvertrags zwischen der GZO AG Spital Wetzikon und ihren Gläubigerinnen und Gläubigern gelingen, um danach den Spitalbetrieb ordentlich fortführen zu können. In diesem Nachlassvertrag verzichten die Gläubigerinnen und Gläubiger auf einen Teil ihrer Forderungen. Das bedeutet, dass die Sanierung durch den Abschluss eines Nachlassvertrags ohne die Zustimmung der Gläubigerinnen und Gläubiger nicht möglich ist. In aller Regel werden die Gläubigerinnen und Gläubiger einem Nachlassvertrag dann zustimmen, wenn der so ausbezahlte Restbetrag (sog. Nachlassdividende) höher ist als der Betrag, den die Gläubigerinnen und Gläubiger im Falle des Konkurses der Gesellschaft erhalten würden. Aufgrund dessen ist die GZO AG Spital Wetzikon gezwungen, so viele finanzielle Mittel wie möglich zur Befriedigung der Forderungen der Gläubigerinnen und Gläubiger aufzuwenden.

Um die Unternehmensfortführung nach Abschluss des Nachlassvertrags nachhaltig zu ermöglichen, bedarf die GZO AG Spital Wetzikon eines Einschusses an flüssigen Mitteln im Umfang von CHF 50 Mio. Das Sanierungskonzept sieht vor, dass die Aktionärsgemeinden diese CHF 50 Mio. als neues Aktienkapital beisteuern. Ohne diesen Beitrag würde eine Sanierung scheitern, da ein nachhaltiger Weiterbetrieb nicht möglich wäre. Diesfalls droht mit hoher Wahrscheinlichkeit der Konkurs. Gesamthaft betrachtet ist also von allen involvierten Parteien – der GZO AG Spital Wetzikon, den Aktionärsgemeinden und den Gläubigerinnen und Gläubigern – ein Sanierungsbeitrag erforderlich. Wie sich diese Beiträge genau zusammensetzen, ist im Folgenden näher erläutert.

Beitrag der GZO AG Spital Wetzikon – Betriebliche Optimierung

Der Beitrag der GZO AG Spital Wetzikon sieht eine operative Restrukturierung vor mit Einsparungen bei Sach- und Personalkosten sowie einer effizienteren Organisation der Abläufe im Spitalbetrieb.

Bis zum Ende der Nachlassstundung (voraussichtlich bis Mitte 2026) erfolgen nur minimale betriebsnotwendige Investitionen. Es werden nur noch Massnahmen durchgeführt, die den Substanzerhalt der bestehenden Infrastruktur sicherstellen. Dies ermöglicht es, die verfügbaren finanziellen Ressourcen auf dringend notwendige Massnahmen zu konzentrieren, ohne die zukünftige Entwicklung des Spitals zu beeinträchtigen.

Mit dem aktuellen Nutzungskonzept und in der bestehenden Infrastruktur kann das medizinische Angebot (vorbehältlich unvorhersehbarer Ereignisse und im Rahmen des normalen wirtschaftlichen Risikos) bis zur Neuvergabe der kantonalen Leistungsaufträge zur stationären medizinischen Versorgung im Jahr 2032 kostendeckend betrieben werden, wie u.a. das operative Jahresergebnis im ersten Jahr der Nachlassstundung zeigt. Sollten diese kantonalen Leistungsaufträge abermals unverändert erteilt werden, wäre aus heutiger Sicht auch der Betrieb über dieses Datum hinaus gesichert. Über die Vergabe der kantonalen Leistungsaufträge ab dem Jahr 2033 wird im Rahmen der kantonalen Spitalplanung entschieden, wobei Stand heute diesbezüglich noch keine Prognosen möglich sind.

Was geschieht mit dem Erweiterungsbau?

Die Bauarbeiten für den geplanten Erweiterungsbau wurden bereits vor Beginn des Nachlassverfahrens pausiert. Am 24. April 2024, das heisst noch vor der Gewährung der provisorischen Nachlassstundung zugunsten der GZO AG Spital Wetzikon, kündigte die mit dem Erweiterungsbau beauftragte Steiner AG den gemeinsamen Totalunternehmer-Vertrag. Das Bauprojekt wurde im Zuge der Erarbeitung des Sanierungskonzepts dahingehend redimensioniert, dass mit der Kapitalerhöhung der Erweiterungsbau als Spital-Rohbau+ fertiggestellt werden kann. Unter Rohbau+ versteht man ein bis auf den Innenausbau fertiggestelltes Gebäude. So könnte das Gebäude als Immobilie in einen Spitalverbund eingebracht und nach den Bedürfnissen des Spitalverbunds geplant und ausgebaut werden. Die Fertigstellung der zukunftsfähigen Infrastruktur wird daher erst im Rahmen einer gemeinsamen Verbunds-Immobilienstrategie neu überdacht werden, um sich heute keinen zukünftigen Optionen zu verschliessen.

Beitrag der Gläubigerinnen und Gläubiger – Schuldenschnitt

Die Gläubigerinnen und Gläubiger beteiligen sich mittels eines Schuldenschnitts an der finanziellen Sanierung. Der Schuldenschnitt sieht vor, dass die Gläubigerinnen und Gläubiger wie Kapitalgeber, Lieferanten, Dienstleister und sonstige Partner der GZO AG Spital Wetzikon auf einen Teil ihrer ausstehenden Forderungen verzichten. Der Sanierungsplan geht von einem Schuldenschnitt aus, bei welchem die Gläubigerinnen und Gläubiger in einem substanziellen Umfang auf ihre Forderungen verzichten würden. Der vorläufige Sanierungsplan vom Herbst 2024 ging von einem Verzicht in der Höhe von 65 - 70 % aus.

Die konkrete Höhe des Schuldenschnitts hängt davon ab, wie viel Liquidität im Zeitpunkt des Schuldenschnitts im Frühjahr 2026 tatsächlich vorhanden ist und wie hoch die angemeldeten Verbindlichkeiten nach dem öffentlichen Aufruf (Schuldenruf) sind. Zum Zeitpunkt der Abwicklung des Schuldenschnitts (2026) werden sämtliche verfügbare flüssigen Mittel der GZO AG Spital Wetzikon an die Gläubigerinnen und Gläubiger ausbezahlt werden.

Beitrag der Aktionärsgemeinden – Kapitalerhöhung

Die GZO AG Spital Wetzikon benötigt zusätzlich zur Abwicklung des Schuldenschnitts zum Zeitpunkt des Ausstiegs aus der Nachlassstundung flüssige finanzielle Mittel im Umfang von CHF 50 Mio. zur Wiederherstellung des Eigenkapitals. Sämtliche Aktionärsgemeinden lassen deshalb ihre Stimmberechtigten darüber abstimmen, ob sich die jeweilige Aktionärsgemeinde im Verhältnis ihrer bisherigen Beteiligung an der GZO AG Spital Wetzikon an einer Erhöhung des Aktienkapitals beteiligen soll. Die Mindestliquidität berechnet sich hierbei wie in der folgenden Grafik dargestellt.



Wiederherstellung der operativen Liquidität (gibt bestehende Liquidität für Gläubiger frei)

CHF
25 Mio.



Beitrag an Investitionen (Rohbau+ des Erweiterungsbaus)

CHF
20 Mio.



Reserven für unvorhergesehene Ereignisse

CHF
5 Mio.

Gemäss dem heutigen Konzept würde die GZO AG Spital Wetzikon nach Austritt aus der Nachlassstundung über die notwendige Liquidität für die Betriebsfortführung, für die teilweise Finanzierung von Investitionen und Reserven für allfällige Planabweichungen verfügen. Schutzmassnahmen betreffend die Immobiliensubstanz wurden bereits ergriffen.

Konkret würden sich die Aktionärsgemeinden jeweils im folgenden Umfang an der Kapitalerhöhung von insgesamt CHF 50 Mio. beteiligen, falls ihre Stimmberechtigten den Verpflichtungskredit bewilligt:

Gemeinde	Aktienanteil	Sanierungsbeitrag in Millionen CHF
Wetzikon	25.53 %	12.765
Rüti	13.44 %	6.720
Hinwil	11.31 %	5.655
Wald	10.33 %	5.165
Gossau	9.73 %	4.865
Dürnten	6.76 %	3.380
Bubikon	6.24 %	3.120
Bauma	4.97 %	2.485
Bäretswil	4.51 %	2.255
Grüningen	3.27 %	1.635
Fiscenthal	2.56 %	1.280
Seegräben	1.35 %	0.675

Aus dieser Zusammenstellung wird ersichtlich, dass der Beitrag der Gemeinde Hinwil CHF 5'655'000.00 betragen würde. Dementsprechend beantragt der Gemeinderat Hinwil den Stimmberechtigten einen Verpflichtungskredit in der Höhe von CHF 5'655'000.00, der es der Gemeinde erlaubt, sich an der Kapitalerhöhung zu beteiligen und so einen Sanierungsbeitrag zu leisten.

Die im Falle einer Zustimmung bewilligten finanziellen Mittel würden auf jeden Fall aber nur dann auch tatsächlich verwendet werden, wenn die Gläubigerinnen und Gläubiger dem Nachlassvertrag zustimmen, dieser in wesentlichen Aspekten inhaltlich auch den Vorstellungen der Aktionärsgemeinden entspricht und die GZO AG Spital Wetzikon nach dem Vollzug des Nachlassvertrags über das nötige Betriebskapital verfügen würde. Ist eines dieser Kriterien nicht erfüllt, erübrigt sich die Mittelverwendung und der Verpflichtungskredit fällt dahin.

Die Gemeinden erhalten nach dem verfolgten Konzept neue Aktien im Umfang ihrer Beteiligung an der Kapitalerhöhung. Gemeinden, welche an der Kapitalerhöhung nicht partizipieren, verlieren ihre bisherigen Aktien vollständig und werden auch keine neuen Aktien erhalten. Die Gemeinde Hinwil hat ihre bisherige Aktienbeteiligung im Rahmen der Werthaltigkeitsprüfung per Ende Rechnungsjahr 2024 bereits vollständig abgeschlossen.

Vision Spitalverbund Zürich Ost

Der im Rahmen der Aktienkapitalerhöhung beantragte Gesamtbetrag von CHF 50 Mio. und der ihrer bisherigen Beteiligung entsprechende Beitrag von CHF 5'655'000.00 der Gemeinde Hinwil ist so kalkuliert, dass der Betrieb der GZO AG Spital Wetzikon in der Zeitspanne ab geglückter Sanierung bis zur Neuvergabe der kantonalen Leistungsaufträge auf das Jahr 2033 (vorbehältlich unvorhersehbarer Ereignisse und im Rahmen des normalen wirtschaftlichen Risikos) gesichert ist. Sollten die Leistungsaufträge unverändert erteilt werden, wäre der Betrieb aus heutiger Sicht auch über dieses Datum hinaus gesichert.

Das unmittelbare Ziel der Aktionärsgemeinden ist aber die Integration der GZO AG Spital Wetzikon in einen Spitalverbund Zürich Ost. In diesem Spitalverbund soll das Leistungsangebot gebündelt, koordiniert wie auch effizienter und kostengünstiger erbracht werden können. In dem Sinne soll der Betrieb der GZO AG Spital Wetzikon in der bisherigen Form nur eine Übergangslösung sein, die idealerweise nicht bis zur Neuvergabe der Leistungsaufträge auf das Jahr 2033 bestehen soll, da die Integration in einen Spitalverbund Zürich Ost schon deutlich früher angestrebt wird.

Für den Kanton Zürich stellt der Spitalverbund einen klaren Vorteil im Rahmen der Spitalplanung dar, da er entlang einer aufeinander abgestimmten Immobilien- und Angebotsstrategie zur Konzentration spezifischer Leistungen an einzelnen Standorten führt. Dies führt zu höheren Fallzahlen und damit zu einer höheren Behandlungsqualität.

Das Gelingen eines Spitalverbunds hängt aber nicht nur von der klaren Ambition der GZO AG Spital Wetzikon als Teil des Sanierungskonzepts ab. Es bedarf auch die Bereitschaft zur Zusammenarbeit seitens möglicher Verbundpartner. Die GZO AG Spital Wetzikon wird im Falle des Gelingens der Sanierung alles in ihrer Macht Stehende tun, um die Vision eines Spitalverbunds zu verwirklichen. Dieser ist das erklärte Ziel der Sanierung im weiteren Sinne, jedoch nicht Teil dieser Vorlage.

Konsequenzen einer Ablehnung

Sollte der Verpflichtungskredit von den Stimmberechtigten abgelehnt werden, könnte sich die Gemeinde Hinwil nicht im beabsichtigten Umfang an der Refinanzierung der benötigten CHF 50 Mio. beteiligen. Dies hätte zur Folge, dass das erforderliche Kapital von CHF 50 Mio. nach Vollzug des Nachlassvertrages voraussichtlich nicht erreicht würde, was die Sanierung scheitern liesse und in letzter Konsequenz höchst wahrscheinlich den Konkurs der GZO AG Spital Wetzikon zur Folge hätte. Die Gemeinde Hinwil wäre nicht mehr an der GZO AG Spital Wetzikon beteiligt.

Der Konkurs der GZO AG Spital Wetzikon würde die medizinische Versorgung im Zürcher Oberland eingrenzen und den Wirtschafts- und Wohnstandort schwächen. Mehr als 9'000 stationäre Fälle und knapp 120'000 ambulante Patientenkontakte pro Jahr müssten durch andere Leistungserbringer übernommen werden. Die GZO AG Spital Wetzikon ist eine bedeutende Arbeitgeberin und trägt durch die Sicherung von rund 900 Arbeitsplätzen massgeblich zur Stabilität des Arbeitsmarkts in der Region bei. Auch lokale kleine und mittlere Zulieferer und Dienstleister profitieren von den laufenden Aufträgen des Spitals. Die weitere Nutzungsart der Immobilie, die in der Zone für öffentliche Bauten steht, wäre ungewiss.

Ergebnis Prüfung des Sanierungskonzepts durch die Fachexperten

Die Gemeinden haben Fachexperten mandatiert, welche den Sanierungsplan für die GZO AG Spital Wetzikon zu prüfen hatten. Sie wurden beauftragt, die Vertretbarkeit des Kapitaleinzususses von CHF 50 Mio. zu eruieren und dessen Risiken aufzuzeigen. Die Fachexperten bewerten den Businessplan in gewissen Teilen als ambitioniert, aber insgesamt als plausibel. Wichtige Faktoren dafür sind, dass die GZO AG Spital Wetzikon trotz Nachlassstundung im Geschäftsjahr 2024 nur eine marginale Umsatzeinbusse hinnehmen musste und im Vergleich zum Vorjahr sogar eine Steigerung des EBITDA* erzielen konnte. Das prognostizierte Bevölkerungswachstum und die demographische Entwicklung im Zürcher Oberland sprechen ebenfalls für dessen Plausibilität. Der vorliegende integrierte Finanzplan zeigt zudem, dass die GZO AG Spital Wetzikon über die nötigen liquiden Mittel für einen Spitalbetrieb verfügt. Aufgrund des Prüfergebnisses empfehlen sie den Aktionärsgemeinden, den politischen Prozess einzuleiten, damit der erforderliche Sanierungs- und zukünftige Finanzierungsbeitrag durch die Aktionäre geleistet werden kann.

EBITDA: Was versteht man darunter?

EBITDA ist eine Abkürzung aus dem englischen: Earnings before Interest, Taxes, Depreciation and Amortisation. Wörtlich übersetzt heisst das: Gewinn ohne Berücksichtigung von Zinsen, Steuern, Abschreibungen und Amortisationen. Wie hoch die EBITDA-Marge sein sollte, hängt stark von der Branche ab. Bei einem Spitalbetrieb wird eine EBITDA-Marge von 10 % als gesund angesehen. Das Spital Wetzikon hätte ohne einen Sonderaufwand aus dem Jahr 2023 und ohne ausserordentliche Projektkosten im Rahmen der Sanierung aus dem operativen Betrieb 2024 eine EBITDA-Marge von 3.5 % erreicht.

2023 lag die durchschnittliche EBITDA-Marge bei 48 befragten Schweizer Spitälern bei 1.8 %. In den nächsten 5 Jahren werden 86 % dieser Spitäler auf eine Eigen- oder Fremdkapitalerhöhung angewiesen sein (Quelle www.kpmg.com).

Die Fachexperten halten aber auch fest, dass der Kapitaleinschuss von CHF 50 Mio. nicht ohne Risiken ist. Die wesentlichen Risiken sehen die Fachexperten zum einen für den Fall, dass der avisierte Spitalverbund nicht zustande kommen könnte. Der Businessplan zeigt zwar auf, dass das Spital auf Basis des Betriebskonzepts in Eigenständigkeit finanziell selbsttragend ist. Allerdings ist es denkbar, dass die GZO AG Spital Wetzikon bei der Neuvergabe der kantonalen Leistungsaufträge ab dem Jahr 2033 nicht im gleichen Umfang berücksichtigt würde. Zum anderen besteht ein Risiko im Zusammenhang mit der Beschaffung weiteren Kapitals am privaten Kapitalmarkt. Nach Abschluss des Nachlassvertrags und der Rekapitalisierung verfügt das Spital zwar über die finanziellen Mittel, den Erweiterungsbau im Rohbau+ fertigzustellen. Die definitive Fertigstellung wird aber weiteres Kapital benötigen, wobei der Umfang heute nicht beziffert werden kann. Die zukünftigen Investitionen sind abhängig von der künftigen Nutzung der Flächen und des Flächenbedarfs an sich, sowie vom Bestehen oder Nichtbestehen eines Spitalverbunds. Schliesslich ist auch nicht auszuschliessen, dass die Geschäftsentwicklung aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse und im Rahmen des normalen wirtschaftlichen Risikos negativ vom Business- und Finanzplan abweicht. Sollte die Geschäftsentwicklung die festgelegten Annahmen der Risikoanalyse der Fachexperten überschreiten, besteht ein Finanzierungs- bzw. Liquiditätsrisiko.

Würdigung des Prüfungsergebnisses der Fachexperten durch die Gemeinde Hinwil

Der Gemeinderat Hinwil erachtet die Ausführungen und Einschätzungen der Fachexperten als plausibel. Der vorliegende Sanierungsplan für die GZO AG Spital Wetzikon beruht auf verschiedenen Planrechnungen und Prognosen, welche stets mit Unsicherheiten behaftet sind. Dennoch bestehen gute Chancen, dass das Sanierungskonzept greift und die GZO AG Spital Wetzikon in einen Spitalverbund integriert werden kann. Dies wurde durch die Fachexperten nachvollziehbar und mit der nötigen Sorgfalt dargelegt. In der Abwägung von Chancen und Risiken ist der Gemeinderat zur Überzeugung gelangt, dass die finanzielle Sanierung der GZO AG Spital Wetzikon mit dem vorliegenden Plan zielführend ist.

Finanzielle Auswirkungen

Wird dem Verpflichtungskredit und der Sanierung der GZO AG Spital Wetzikon durch die Stimmberechtigten von Hinwil zugestimmt, beteiligt sich die Gemeinde Hinwil an der geplanten Aktienkapitalerhöhung im Umfang von rund CHF 5'655'000.00 respektive 11.31 % des heutigen Aktienkapitals.

Diese Beteiligung aus der Kapitalerhöhung würde ein Teil des Verwaltungsvermögens der Gemeinde. Das Verwaltungsvermögen umfasst alle Vermögenswerte, die unmittelbar zur öffentlichen Aufgabenerfüllung der Gemeinde dienen.

Da bereits heute mehr Investitionen getätigt werden müssen, als die Gemeinde selbst finanzieren kann, wird die Finanzierung der Aktienkapitalerhöhung über die Aufnahme von Darlehen erfolgen. Wird ein geschätzter Zinssatz von 2 % angenommen, fallen rund CHF 113'000.00 pro Jahr an Zinskosten an. Dies entspricht knapp einem halben Steuerprozent.

Die Beteiligung an der GZO AG Spital Wetzikon wird danach jährlich auf ihre Werthaltigkeit geprüft. Ist das anteilige Eigenkapital an der GZO AG Spital Wetzikon tiefer als der Beteiligungswert in der Bilanz der Gemeinde, erfolgt umgehend eine Wertberichtigung auf den neuen Wert des Aktienanteils, was eine Verminderung des Bilanzwerts zur Folge hätte. Somit ist die Gemeinde an einem finanziell gesunden GZO AG Spital Wetzikon auch in Zukunft interessiert.

Die bisherige Beteiligung ist im Rahmen der Werthaltigkeitsprüfung mit den Zwischenabschluss-Daten vom 3. Quartal 2024 der GZO AG Spital Wetzikon auf CHF 0.00 wertberichtigt worden (Buchwert vor Abschreibungen CHF 287'000.00).

Die zusätzlichen Kosten für die anfallenden Zinsen werden entweder über Ausgabenkürzungen oder Mehrerträge bei den Steuern kompensiert werden müssen. Dies wird der Souverän im Rahmen der Gemeindeversammlung zum jährlichen Budget beraten und beschlossen müssen.

Wie dann später mit der Beteiligung verfahren würde, wenn die Vision des Spitalverbunds Zürich Ost umgesetzt werden könnte, ist offen.

Fazit und Abstimmungsempfehlung

Ein erfolgreich umgesetztes Sanierungskonzept, das von allen Aktionärgemeinden getragen wird, signalisiert die Bereitschaft der Region, Verantwortung für ihre eigene Gesundheitsversorgung zu übernehmen. Dies fördert nicht nur das Vertrauen der Bevölkerung, sondern sendet auch ein starkes Signal an die Mitarbeitenden und Partner des Spitals, dass der Standort Wetzikon langfristig gesichert und für die Zukunft gut positioniert ist. Aufgrund der demografischen Entwicklung mit immer mehr älteren Menschen geht der Gemeinderat davon aus, dass ein nahegelegenes Spital mit stationären Behandlungsmöglichkeiten auch künftig ein wichtiger Teil der Infrastruktur in der Region sein wird.

Die geplante Kapitalerhöhung ist eine notwendige und strategische Massnahme, damit die Zukunft der GZO AG Spital Wetzikon und der regionalen Gesundheitsversorgung gesichert werden kann. Sie bietet nicht nur eine kurzfristige Lösung für akute finanzielle Herausforderungen, sondern bildet auch die Grundlage für langfristige Investitionen, Partnerschaften und die Weiterentwicklung des Spitals im Rahmen eines möglichen Spitalverbunds, was im Einklang mit der übergeordneten Zielsetzung des Kantons Zürich steht. Die Stärkung der regionalen Wirtschaft, das Vertrauen in die Zukunft des Spitals und die Sicherstellung einer hochwertigen Versorgung sind zentrale Elemente dieser umfassenden Strategie. Der Erfolg dieser Kapitalmassnahme würde nicht nur die medizinische Grundversorgung im Zürcher Oberland sichern, sondern auch die Wettbewerbsfähigkeit und Attraktivität des Standorts langfristig stärken.

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten, der Kapitalerhöhung zuzustimmen. Diese Massnahme ist essenziell, um die finanzielle Stabilität der GZO AG Spital Wetzikon wiederherzustellen und die medizinische Versorgung der Region langfristig zu sichern, auch unter der Berücksichtigung des zu erwartenden Bevölkerungswachstums. Ohne diese Unterstützung wären die Konsequenzen für die Region und ihre Einwohnerinnen und Einwohner aus Sicht des Gemeinderats gravierend.

Materialien

Als zusätzliche Materialien steht den Stimmberechtigten ein Bericht der von den Gemeinden beauftragten Fachexperten zur Verfügung. Dieser ist auf der Website der Gemeinde Hinwil www.hinwil.ch (Politik und Verwaltung – Politik – Abstimmungen und Wahlen) aufgeschaltet und liegt bei der Gemeindeverwaltung zur Einsicht auf.

Verabschiedung des Gemeinderates; Antrag an die Urnenabstimmung

Der Gemeinderat hat dieses Geschäft an seiner Sitzung vom 10. September 2025 zuhanden der Urnenabstimmung vom 30. November 2025 verabschiedet und **empfiehlt den Stimmberechtigten, die Vorlage anzunehmen.**

Die Abstimmungsfrage lautet:

Stimmen Sie der Beteiligung an der Erhöhung des Aktienkapitals zur Sanierung der GZO AG Spital Wetzikon im Umfang von CHF 5'655'000.00 zu?

Namens des Gemeinderates

Andreas Bühler
Gemeindepräsident

Martina Buri
Gemeindeschreiberin



Hinwil, 10. September 2025

Erklärung und Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) hat den Kreditantrag zur Beteiligung an der Kapitalerhöhung der GZO Spital Wetzikon AG geprüft. Nach eingehender Analyse der Vorlage und der damit verbundenen finanziellen Risiken für die Gemeinde Hinwil spricht sich die RPK für die Annahme des Antrags aus.

Zu diesem Schluss gelangt die RPK auf Basis der folgenden Erwägungen:

1. Ausgangslage und Notwendigkeit:
Die GZO Spital Wetzikon AG befindet sich in einer angespannten finanziellen Lage. Die beantragte Kapitalerhöhung ist gemäss den vorliegenden Unterlagen eine der zentralen Massnahmen zur Abwendung einer Insolvenz und zur Sicherstellung des Fortbetriebs. Ohne diese finanzielle Sanierung ist der Konkurs des Spitals nicht mehr abzuwenden.
2. Zuständigkeit und Handlungsbedarf:
Die Spitalplanung ist gemäss Gesetz primär eine kantonale Aufgabe. Der Kanton Zürich hat jedoch von einer direkten finanziellen Intervention abgesehen. In der Folge sind die Gemeinden des Versorgungsgebiets gefordert, über eine Beteiligung zu entscheiden, um die regionale Gesundheitsversorgung aufrechtzuerhalten. Aus Sicht der RPK ist ein Handeln der Gemeinden zum jetzigen Zeitpunkt notwendig, um einen ersatzlosen Wegfall der lokalen Spitalinfrastruktur zu verhindern.

3. **Finanzielle Risikobewertung:**
Die Beteiligung stellt für die Gemeinde Hinwil eine ausserordentliche finanzielle Verpflichtung dar, die mit Risiken verbunden ist. Ein Scheitern der Sanierung könnte zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust des investierten Kapitals führen. Demgegenüber steht das unmittelbare und unabwendbare Risiko des Verlusts der wohnortnahen medizinischen Versorgung für die Bevölkerung von Hinwil. Der gesetzlich vorgeschriebene Notfalldienst ist in jedem Falle Aufgabe der Gemeinde mit entsprechend finanziellen Folgen. Nach Abwägung beider Aspekte erachtet die RPK die finanziellen Risiken, die zur Sicherung der Gesundheitsversorgung eingegangen werden, als tragbar.

Zusammenfassend kommt die RPK zum Ergebnis, dass die Sicherstellung der regionalen Gesundheitsversorgung die eingegangenen finanziellen Risiken rechtfertigt. Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt den Stimmberechtigten daher, der Vorlage zuzustimmen.

Rechnungsprüfungskommission Hinwil

Osi Achermann
Präsident

Frank Hähni
Aktuar

Hinwil, 22. September 2025

2. Einzelinitiative zur „Präzisierung des Stiftungszwecks für die Stiftung Wohnen im Alter“

Abstimmungsfrage

Wollen Sie die Einzelinitiative zur "Präzisierung des Stiftungszwecks für die Stiftung Wohnen im Alter" annehmen?

Das Wichtigste in Kürze

Am 22. November 2024 wurde eine Initiative zur Präzisierung des Stiftungszwecks der Stiftung Wohnen im Alter Hinwil (SWiA) eingereicht, welche der Gemeinderat am 4. Februar 2025 für gültig erklärte. Während der Rekursfrist wurde kein Einwand gegen den Gemeinderatsbeschluss zur Gültigkeitserklärung eingereicht. Die Initiative verlangt eine Änderung des Stiftungszwecks in der Stiftungsurkunde. Ergänzt werden soll das Wort «primär». Ziel der Initianten ist es, ältere Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Hinwil vorrangig bei der Pflege und Beherbergung zu berücksichtigen. Die Aufnahme kann auf Personen aus dem Bezirk Hinwil und dem Kanton Zürich ausgeweitet werden.

Die Gemeinde Hinwil hat im Jahr 2014 eine Leistungsvereinbarung (LV) mit der Stiftung abgeschlossen. Darin wird geregelt, welche Leistungen die Stiftung für die Gemeinde erbringt und unter welchen Bedingungen. Ein Bestandteil dieser Vereinbarung ist die Priorisierung von Einwohnerinnen und Einwohnern aus Hinwil. Diese Priorisierung ist jedoch nicht in der Stiftungsurkunde selbst festgeschrieben.

Die Initianten sehen Handlungsbedarf, um den gewünschten Zweck rechtzeitig anzupassen, da eine Änderung des Stiftungszwecks durch die Stifterin nur bis September 2028 möglich ist, da zu diesem Zeitpunkt die 20-jährige Änderungsfrist abläuft. Eine klare Definition der Anforderungen in der Stiftungsurkunde ist aus ihrer Sicht nötig.

Ausgangslage

Die Stiftung Wohnen im Alter Hinwil (SWiA) wurde im Jahr 2008 gegründet, um die Altersversorgung in der Gemeinde Hinwil langfristig zu sichern und weiterzuentwickeln. Die Gründung erfolgte im Rahmen eines umfassenden Bau- und Sanierungsprojekts und wurde durch eine Urnenabstimmung von der Hinwiler Bevölkerung angenommen.

Am 1. Juni 2008 stimmte die Bevölkerung von Hinwil einem Baukredit von 16 Millionen Franken sowie der Gründung der Stiftung zu. Die offizielle Gründung erfolgte am 25. September 2008, der Betrieb startete am 1. Januar 2009. Seither betreibt die Stiftung die Häuser «Schätti» und «Meiligut» mit rund 120 Pflegeplätzen.

Dank einer konstant hohen Auslastung von über 95 Prozent konnte die Stiftung wirtschaftlich erfolgreich arbeiten. Dies ermöglichte unter anderem die Sanierung der Alterswohnungen im Haus «Meili» sowie den Kauf der benachbarten Lackfabrik «Nobs». Mit einem Eigenkapital von einer Million Franken wurde das Grundstück erworben und später mit zwei Wohnhäusern für kostengünstige Alterswohnungen bebaut. Auch die Spitex wurde räumlich in den Neubau integriert. Die zentrale Lage der Einrichtungen fördert bis heute die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben.

Die Initiative von René Baumann und Mitunterzeichnenden in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfs, eingereicht am 22. November 2024, mit dem Titel „Präzisierung des Stiftungszwecks für die Stiftung Wohnen im Alter Hinwil“, erklärte der Gemeinderat am 4. Februar 2025 für gültig. Dagegen ging kein Rekurs ein.

Die Initiative enthält folgenden Wortlaut:

„Der Gemeinderat Hinwil, als Stifter der „Stiftung Wohnen im Alter Hinwil“ wird, gestützt auf den Artikel 86a ZGB und des Artikels 2.4 in der Stiftungsurkunde beauftragt, beim BVS - Zürich (BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich) zu beantragen, den Stiftungszweck in Art. 2.1 wie folgt zu ersetzen:

*Die gemeinnützige Stiftung bezweckt die Beherbergung und Pflege von älteren Einwohnern **primär aus** der Gemeinde Hinwil. Der Stiftungsrat kann die Zweckverfolgung auf Einwohner aus anderen Gemeinden des Bezirkes Hinwil und des Kantons Zürich erweitern. Der Anschluss einer Gemeinde oder einer Körperschaft des privaten Rechts erfolgt aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung, die der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen ist.“*

Aktuelle Praxis der Stiftung Wohnen im Alter

Obwohl die geplante Ergänzung des Stiftungszwecks durch das Wort „primär“ keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Aufnahme ins Pflegeheim hätte, ist festzuhalten, dass die Stiftung Wohnen im Alter Hinwil die geographische Priorisierung bereits heute gemäss Ziffer 9 der Leistungsvereinbarung umsetzt: «Bei der Aufnahme von Bewohnerinnen und Bewohnern berücksichtigt die Stiftung in erster Linie Einwohnerinnen und Einwohner von Hinwil».

Die formale Verankerung würde somit eine bestehende Praxis bestätigen. „Primär“ bedeutet in diesem Zusammenhang, dass bei gleichzeitigen Anfragen Hinwiler Personen bevorzugt aufgenommen werden können, unabhängig von ihrer Pflegestufe.

Diese Priorisierung steht jedoch im Spannungsfeld zur Wirtschaftlichkeitspflicht der Stiftung. Starre Quoten oder Wartezeiten für externe Anfragen könnten insbesondere bei kurzfristigen Platzanfragen oder voller Auslastung zu organisatorischen Schwierigkeiten, finanziellen Verlusten und rechtlich heiklen Situationen führen. Zusätzlich stellt die aktuelle Pflegebettenplanung der Gesundheitsdirektion, die neue Versorgungsregionen definiert, einen weiteren Unsicherheitsfaktor dar. Eine zu starke Fokussierung auf Hinwil könnte im Extremfall zu einer Kürzung von Pflegebetten führen.

Zudem zeigt sich, dass viele Angehörige aus Hinwil ihre pflegebedürftigen Familienmitglieder auch in benachbarten Pflegeheimen unterbringen. Dies relativiert die regionale Nachfrage und unterstreicht die Notwendigkeit, der Stiftung ausreichend Flexibilität zu gewähren, um wirtschaftlich und bedarfsgerecht agieren zu können.

Stellungnahme Stiftung Wohnen im Alter Hinwil (SWiA)

Die geplante Ergänzung des Stiftungszwecks durch das Wort „primär“ hat zwar keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Aufnahme ins Pflegeheim, könnte jedoch bei einer Zustimmung durch das Stimmvolk erhöhte Erwartungen wecken. Eine klare und realistische Formulierung der Anforderungen in der Leistungsvereinbarung ist daher entscheidend, um wirtschaftliche und organisatorische Risiken zu vermeiden. Starre Quoten oder geografische Priorisierungen stehen im Spannungsfeld zur Wirtschaftlichkeitspflicht und zur regionalen Pflegeplanung. Die Stiftung benötigt weiterhin Flexibilität, um effizient zu arbeiten und Versorgungssicherheit zu gewährleisten. Der Stiftungsrat beurteilt die Initiative als tragbar – unter der Voraussetzung klar geregelter Rahmenbedingungen und finanzieller Absicherung durch die Gemeinde.

Wer entscheidet über den Stiftungszweck

An der Urnenabstimmung vom 1. Juni 2008 beantragte der Gemeinderat den Stimmberechtigten der Errichtung der «Stiftung Wohnen im Alter» zuzustimmen. In der Stiftungsurkunde wurde festgehalten, dass sich die Gemeinde Hinwil eine Zweckänderung gemäss Art. 86a Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB) vorbehält. Gemäss Art. 86a ZGB kommt das Recht auf Zweckänderung der Stifterin zu, im vorliegenden Fall also der Gemeinde. In der damaligen Urnenweisung wurde die Stiftungsurkunde abgedruckt. Es wurde nicht festgelegt, wer berechtigt ist, den Stiftungszweck anzupassen. Gemäss Stiftungsurkunde ist es «die Gemeinde», ein bestimmtes Organ wurde nicht definiert. Der damalige Hauptantrag des Gemeinderates lautete die «Genehmigung der Stiftungsurkunde», was zur Folge hat, dass das gleiche Organ auch über Änderungen der Stiftungsurkunde zu befinden hat.

Bedeutung einer Stiftungsurkunde und Regelung des Stiftungszwecks

Eine Stiftungsurkunde stellt das grundlegende Rechtsdokument einer Stiftung dar und ist für deren Gründung und rechtliche Anerkennung unerlässlich. Sie bildet die verbindliche Grundlage für das Bestehen und die Tätigkeit der Stiftung. In der Urkunde werden Elemente wie der Stiftungszweck, die Organisation, die Vermögensausstattung sowie die Rechte und Pflichten der Stiftungsorgane festgelegt.

Der Stiftungszweck beschreibt dabei das langfristige Ziel der Stiftung. Sie schafft klare Strukturen und ermöglicht eine transparente und verlässliche Umsetzung der Stiftungsziele. Sie dient als Grundlage für die behördliche Aufsicht und die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben.

- **Stifter:** Die Person, die Vermögen gibt und den Zweck der Stiftung festlegt.
- **Stiftung:** Eine rechtlich selbstständige Organisation, die dieses Vermögen verwaltet und den Zweck dauerhaft verfolgt.

Bedeutung und Funktion der Leistungsvereinbarung zwischen Gemeinde und der Stiftung

Die Leistungsvereinbarung zwischen der Gemeinde und der Stiftung regelt die Zusammenarbeit beider Institutionen. Sie regelt, welche Pflege sowie Betreuungs- und Unterstützungsleistungen die Stiftung bzw. das Alters- und Pflegeheim für die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde erbringt. Dabei werden sowohl der Umfang als auch die Qualität der zu erbringenden Leistungen festgelegt, um eine bedarfsgerechte Versorgung sicherzustellen.

Ein wesentlicher Bestandteil der Vereinbarung ist die Regelung der Finanzierung. Sie legt fest, in welchem Umfang sich die Gemeinde an den Kosten beteiligt und welche Leistungen durch öffentliche Mittel gedeckt werden. Darüber hinaus enthält die Leistungsvereinbarung Qualitätsstandards und Kontrollmechanismen, die sicherstellen, dass die Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner auf einem hohen fachlichen Niveau erfolgt.

Die Vereinbarung dient zudem der rechtlichen Absicherung beider Parteien. Sie schafft eine verlässliche Grundlage für die Zusammenarbeit und bietet Schutz im Falle von Unstimmigkeiten oder Veränderungen im Leistungsangebot. Sie ermöglicht eine langfristige und vorausschauende Planung, sowohl für die Gemeinde als auch für die Stiftung, insbesondere im Hinblick auf demografische Entwicklungen und steigende Anforderungen im Pflegebereich. Die Leistungsvereinbarung trägt wesentlich zur Qualitätssicherung, zur finanziellen Stabilität und zur nachhaltigen Entwicklung der Altersversorgung in der Gemeinde bei.

Bedeutung und Funktion des Pflegekonzepts

Das Pflegekonzept ist ein zentrales Instrument in Pflegeeinrichtungen wie Alters- und Pflegeheimen, Spitälern oder Spitex-Diensten. Es beschreibt systematisch, wie Pflege organisiert, geplant, durchgeführt und dokumentiert wird. Ziel eines Pflegekonzepts ist es, eine einheitliche, fachlich fundierte und qualitativ hochwertige Pflege sicherzustellen, die sich an den individuellen Bedürfnissen der betreuten Personen orientiert.

Im Pflegekonzept wird das Pflegeverständnis der Einrichtung festgehalten. Dieses beschreibt, wie Pflege grundsätzlich aufgefasst wird. Darauf aufbauend werden die Pflegeziele definiert, etwa der Erhalt der Selbstständigkeit, die Förderung der Lebensqualität oder die Unterstützung in Krisensituationen. Ein weiterer Bestandteil ist die Wahl eines pflegewissenschaftlichen Modells oder einer Theorie, auf deren Grundlage die Pflegeprozesse gestaltet werden. Diese Modelle helfen, Pflege systematisch zu planen, durchzuführen und zu evaluieren.

Das Pflegekonzept legt zudem fest, wie der Pflegeprozess abläuft – von der Erfassung des Pflegebedarfs über die Planung und Durchführung bis hin zur Evaluation der Massnahmen. Auch die Rollen und Verantwortlichkeiten innerhalb des Pflegeteams sowie die Zusammenarbeit mit Angehörigen und anderen Fachstellen werden darin geregelt. Weiter enthält das Pflegekonzept auch Vorgaben zur Qualitätssicherung. Dazu gehören interne und externe Kontrollen, Fort- und Weiterbildungen des Personals sowie Regelungen zur kontinuierlichen Verbesserung der Pflegequalität.

Bedeutung Pflegebettenplanung im Kanton Zürich¹

Im Kanton Zürich wird derzeit die Pflegebettenplanung überarbeitet, um sicherzustellen, dass ältere Menschen auch in Zukunft gut versorgt sind. Hintergrund ist der demografische Wandel: Immer mehr Menschen werden pflegebedürftig, und das Angebot muss entsprechend angepasst werden. Der Kanton hat dafür 18 Versorgungsregionen definiert, in denen gemeinsam geplant wird, wie viele Pflegeheimplätze gebraucht werden. Ziel ist eine Versorgung, die bedarfsgerecht, qualitativ hochwertig und finanzierbar ist.

¹ Weitere Informationen finden Sie unter folgendem Link:
<https://www.zh.ch/de/gesundheit/heime-spitex/projekt-pflegeheimbettenplanung.html>

Die aktuelle Versorgung reicht voraussichtlich bis etwa 2030 aus. Ab 2035 wird jedoch ein erhöhter Bedarf erwartet, weshalb bereits jetzt vorausschauend geplant wird. Pflegeheime müssen sich ab 2027 neu auf die kantonale Pflegeheimliste bewerben, um weiterhin Leistungen zulasten der Grundversicherung abrechnen zu können. Dabei müssen sie bestimmte Anforderungen erfüllen, etwa in Bezug auf Qualität, Wirtschaftlichkeit und Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen.

Die Gemeinden bleiben grundsätzlich verantwortlich für die Pflegeversorgung ihrer Einwohnerinnen und Einwohner, haben aber durch die offene Pflegeheimliste weniger direkten Einfluss auf die Anzahl der Pflegeplätze. Die neue Planung soll flexibler und transparenter sein und eine gute Versorgung in allen Regionen ermöglichen.

Argumente des Gemeinderates

Die Stiftung Wohnen im Alter Hinwil (SWiA) setzt die in der Leistungsvereinbarung festgelegte Priorisierung bereits heute um, sodass die Ergänzung des Stiftungszwecks durch das Wort „primär“ keine praktische Wirkung erzielen würde. Vielmehr könnte sie zu Missverständnissen und unrealistischen Erwartungen führen – insbesondere der Annahme, dass Hinwilerinnen und Hinwiler grundsätzlich bevorzugt aufgenommen werden.

Eine solche Erwartungshaltung steht im Widerspruch zu Artikel 5.2 der Leistungsvereinbarung, welcher das Pflegeheim zur Wirtschaftlichkeit verpflichtet. Die Stiftung ist auf betriebliche Flexibilität angewiesen, um wirtschaftlich arbeiten und eine kostendeckende Pflege gewährleisten zu können.

Eine starre geografische Bindung oder gar eine feste Quote zugunsten der Gemeinde Hinwil würde diese Flexibilität erheblich einschränken und könnte im Extremfall zu problematischen Situationen wie Kündigungen von Bewohnerinnen und Bewohnern aus anderen Gemeinden führen. Zudem besteht das Risiko, dass bei wirtschaftlichen Einbussen oder durch eine eingeschränkte Belegung die Gemeinde Hinwil für allfällige Defizite der Stiftung Wohnen im Alter Hinwil (SWiA) aufkommen müsste.

Der Gemeinderat lehnt daher die Initiative aus genannten Gründen ab.

Stellungnahme und Begründung des Initiativkomitees

Den Grundsatz in die Stiftungsstatuten aufzunehmen, dass Hinwilerinnen und Hinwiler bei der Aufnahme in unser Alters- und Pflegeheim Vorrang haben sollen, ändert nichts am bisherigen Zustand; weder für die Betagten, die Stiftung noch für die Gemeinde. Es ist aber eine sehr wichtige formale Anpassung der Stiftungsstatuten, denn nur so wird dieses Recht, wie 2008 versprochen, unkündbar.

Diese absolute Garantie fehlt in der aktuellen Lösung. Denn die Leistungsvereinbarung von 2014 (LV14) kann, gemäss Art. 11, mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr aufgekündigt werden. In der Folge würde auch die Priorisierung in LV14/Art. 9 verloren gehen. Weil darüber hinaus die Stiftung, nach Art. 5.2, primär nach wirtschaftlichen Kriterien handeln muss und auswärtige Bewohnerinnen und Bewohner zusätzlich zu den Pflegekosten einen Auswärtigen-Zuschlag bezahlen, muss die Stiftung folglich in erster Linie diese wirtschaftlich lukrativeren auswärtigen Interessenten berücksichtigen.

Die Leistungsvereinbarung gilt unverändert seit über zehn Jahren. Wir erachten die Argumente des Gemeinderats aus folgenden Gründen als nicht schlüssig: Wenn die Stiftung sich an die vertraglichen Bestimmungen hält, dann haben diese offensichtlich keine spürbaren finanziellen oder betrieblichen Auswirkungen. Wenn sie aber, wie vom Gemeinderat befürchtet, doch grosse Auswirkungen haben, würde das heissen, dass die Stiftung sie nicht umsetzt und somit vertragsbrüchig handelt. Wir können weiter keinen Extremfall erkennen, der zu Kündigungen von Bewohnern anderer Gemeinden führen würde; wer aufgenommen ist, bleibt! Das ist schon heute so, trotz «LV14/Art. 9 Aufnahmepriorität». Die Umsetzung der Initiative erfordert weder Quoten noch Kontingente, sondern nur eine Warteliste mit Einheimischen und Auswärtigen. Bei freien Plätzen werden zunächst die Einheimischen angefragt, die ev. spontan ausserhalb von Hinwil untergebracht werden mussten, dann die auf der Warteliste. Meldet sich niemand, darf eine auswärtige Person aufgenommen werden. Die Annahme der Initiative löst auch keine Mehrkosten aus. Die Ablehnung der Initiative überrascht; auch weil der Gemeinderat der «Stiftung Wohnen im Alter», in seiner am 18. Juni 2025 verabschiedeten Altersstrategie, eine wichtige Rolle bei der Bereitstellung von Pflegeplätzen zuschreibt. Wie kann das zuverlässig funktionieren, wenn Hinwiler Einwohner gar keine bevorzugte Aufnahme geniessen?

Im Absatz «*Argumente des Gemeinderates*» wird befürchtet, dass durch die Priorisierung unserer Bevölkerung unrealistische Erwartungen geweckt werden. Nein, denn wir haben die ganz konkrete Erwartung, dass Hinwilerinnen und Hinwiler in unserer Stiftung immer bevorzugt aufgenommen werden – wir wollen keine fremd platzierten Nomaden werden. Bemerkenswert; a priori stellt der Gemeinderat das finanzielle Wohlergehen der Stiftung über das Gemeinwohl der Bevölkerung.

Durch die Annahme der Initiative würde auch endlich das Versprechen eingelöst, welches der damalige Gemeinderat im Sept. 2008 in der Wegleitung zur Stiftungsgründung gegeben hat, nämlich: «*Die Stiftung Wohnen im Alter Hinwil wird von den Hinwilerinnen und Hinwilern für die Betagten Hinwilerinnen und Hinwiler errichtet.*» Der Stimmbürger verliess sich bei seiner Zustimmung auf dieses Behördenversprechen, im Vertrauen darauf, dass es so in den Stiftungsstatuten festgehalten ist.

Die Zeit drängt! Im Sept. 2028 verfällt das Recht des Stifters, den Zweck der Stiftung anzupassen. Es muss jetzt gehandelt und die obige Anpassung bei der *BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich* beantragt werden. Nach Prüfung unseres Antrags durch das «Zentrum für Stiftungsrecht» der Universität Zürich, sollte die beantragte Anpassung problemlos genehmigt werden können.

Bitte, stimmen Sie der Initiative zu!

Harmonisierung und Aktualisierung

Unabhängig vom Ausgang der Initiative ist eine umfassende Überarbeitung der Leistungsvereinbarung, des Pflegekonzepts sowie weiterer relevanter Dokumente vorgesehen. Diese Arbeiten erfolgen im Rahmen eines koordinierten und einheitlichen Prozesses, der auf Empfehlung der Arbeitsgruppe «Altersstrategie» initiiert wurde. Ziel dieser Massnahme ist es, sowohl eine inhaltliche und formale Harmonisierung als auch eine Aktualisierung der Unterlagen vorzunehmen. Damit soll sichergestellt werden, dass die Dokumente den aktuellen Anforderungen entsprechen und einheitlich sowie zeitgemäss gestaltet sind. Die Überarbeitung erfolgt zusammen in einem Schritt. Dieses Vorgehen ist nicht nur effizient in Bezug auf Zeit und Kosten, sondern reduziert auch den administrativen Aufwand erheblich.

Ausblick und nächste Schritte bei einer ANNAHME der Initiative

Im Falle einer Annahme der Initiative wird das Wort «primär» in die Stiftungsurkunde aufgenommen. Diese wird entsprechend überarbeitet und der kantonalen Stiftungsaufsicht zur Genehmigung eingereicht. Zudem erfolgt eine umfassende Überarbeitung der Leistungsvereinbarung, des Pflegekonzepts sowie weiterer relevanter Dokumente.

Ausblick und nächste Schritte bei einer ABLEHNUNG der Initiative

Bei einer Ablehnung der Initiative erfolgt eine umfassende Überarbeitung der Leistungsvereinbarung, des Pflegekonzepts sowie weiterer relevanter Dokumente, während die bestehende Stiftungsurkunde unverändert bestehen bleibt.

Haltung des Gemeinderates

Der Gemeinderat lehnt die Initiative ab, da sie keinen erkennbaren Mehrwert schafft.

Verabschiedung des Gemeinderates; Antrag an die Urnenabstimmung

Der Gemeinderat hat dieses Geschäft an seiner Sitzung vom 20. August 2025 zuhanden der Urnenabstimmung vom 30. November 2025 verabschiedet und **empfiehlt den Stimmberechtigten, die Einzelinitiative abzulehnen**.

Die Abstimmungsfrage lautet:

Wollen Sie die Einzelinitiative zur "Präzisierung des Stiftungszwecks für die Stiftung Wohnen im Alter" annehmen?

Namens des Gemeinderates

Andreas Bühler
Gemeindepräsident

Martina Buri
Gemeindeschreiberin



Hinwil, 20. August 2025

Erklärung und Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) hat, gemäss § 59 Gemeindegesetz (GG), die Aufgabe, den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen der Gemeinde nach finanzpolitischen Gesichtspunkten zu prüfen. Das vorliegende Geschäft hat keine finanzpolitischen Aspekte, weshalb die Rechnungsprüfungskommission nicht zu einer Stellungnahme eingeladen wurde.

Beleuchtender Bericht
Urnenabstimmung vom
30. November 2025

Herausgeber
Gemeinde Hinwil